



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Deutsche
UNESCO-Kommission e.V.

VIELFALT. KOOPERATION. AKTION

AKTIONSPUNKTEPLAN 2013 BIS 2016

Handlungsempfehlungen aus der Zivilgesellschaft
zur Umsetzung der UNESCO-Konvention zum Schutz
und zur Förderung der Vielfalt kultureller
Ausdrucksformen in und durch Deutschland

Im Oktober 2015 wird die UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2005) zehn Jahre verabschiedet sein!

Diese Magna Charta internationaler Kulturpolitik ist die einzige UNESCO-Konvention, die **zeitgenössische Kunst- und Kulturproduktion und** die damit verbundene **internationale Zusammenarbeit** ins Zentrum stellt. Es geht damit sowohl um lokale/regionale (Selbst-) Entwicklung und demokratische Selbstorganisation als auch um Korrekturen der Schlagseiten des Weltmarkts, vor allem für Musik, Buch, Film, bildende Kunst, graphische Dienste, IT, Games, Mode und andere Bereiche der Kunst- und Kreativwirtschaft. Koproduktion, Ko-Vertrieb, Wissenspartnerschaften sowie Vorzugsmaßnahmen und die Förderung von Mobilität sind wirksame Wege, um dies zu erreichen. Deutschland ist dieser UNESCO-Konvention im März 2007 beigetreten. Die Zielsetzungen und Instrumente dieses Übereinkommens sind damit für Bund, Länder und Kommunen verbindlich. **Kernfrage für die Umsetzung** durch jeden Vertragsstaat ist, welche regulatorischen Entscheidungen und welche Förderpolitik für den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen **erforderlich und wirksam** sind. Zu diesen beiden Fragen wird alle vier Jahre ein Umsetzungsbericht erstellt. Dieses Diskussionspapier will eine vorausschauende Zusammenarbeit für die nächsten vier Jahre anregen, zu der Bund, Länder und Kommunen 2013-2016 zielorientiert beitragen. Die Aktionspunkte geben dazu Anstöße.

Ein wesentliches Ziel des UNESCO-Übereinkommens ist die **Beeinflussung des Kräfteverhältnisses zwischen Kultur und Handel zu Gunsten nachhaltiger kultureller (Selbst-) Entwicklung und zur Stärkung der Wahlfreiheit** künstlerischer und kultureller Ausdrucksformen. Deswegen geht es bei der Umsetzung dieser Konvention neben Fragen der Kulturpolitik im engeren Sinne immer auch um das Verhältnis zwischen den WTO/GATS-Regeln¹ und den Völkerrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen sowie um die EU-Binnenmarkts-, Wettbewerbs-, Beschäftigungs- und Außenhandelspolitik. Dies unterscheidet die Umsetzung dieser Konvention von anderen bekannten UNESCO-Konventionen im Bereich des Kulturerbes.

Drei Handlungsebenen sind wichtig:

- Die nationale Ebene von Politik in und durch Deutschland durch alle Akteure, die besondere Verantwortung und/oder besondere Handlungsmöglichkeiten haben (Bund und Länder mit jeweils Legislative und Exekutive sowie Förderstiftungen, Kommunen, Leitern von Kultureinrichtungen, die verbandlich organisierte sowie die sonstige organisierte fachlich kompetente Zivilgesellschaft, Stiftungen, Wissenschaft, Kultur Mittler und EZ-Durchführungsorganisationen, Kulturproduzenten, Firmen der Kulturwirtschaft u.v.w.)
- **Deutschland in und durch die EU und europäisch gemeinsam** mit 27 weiteren Mitgliedstaaten, sowie im größeren Europa, dem Europa der 48 des Europarats, und als geopolitische Region Europa/Nordamerika (Europe I) in der UNESCO
- **Deutschland** als Vertragsstaat, gemeinsam mit den 126 weiteren Vertragsstaaten und der EU als Vertragspartei der UNESCO-Konvention (Stand Mai 2013).

SMARTe Zielsetzungen – Praxis 2013 bis 2016

2015/2016 wird Deutschland einen zweiten Staatenbericht über Fortschritte und Herausforderungen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen erstellen. Der hier vorgelegte Aktionspunkteplan formuliert aus der Perspektive der fachlichen Zivilgesellschaft zehn als für die konkrete Umsetzung in den nächsten vier Jahren notwendig eingeschätzte Zielsetzungen. Das Arbeitspapier will Impulse für eine bessere Zusammenarbeit der zahlreichen Verantwortlichen geben.

Die SMARTen Zielsetzungen (**s**pezifisch / **m**essbar / **a**ngemessen / **e**rreichbar und **t**erminierbar) beziehen sich auf die Stichworte **Internationale Zusammenarbeit** und den strategischen **Beitrag von Kultur zu Entwicklung**, die **Intensivierung der europäischen Debatte**, die Rolle von (**öffentlichem**) **Rundfunk und Medien** für die Stärkung der Vielfalt kulturel-

¹ Das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services, GATS) ist ein internationales Handelsabkommen der Welthandelsorganisation (WTO), das den grenz-überschreitenden Handel mit Dienstleistungen regelt und dessen fortschreitende Liberalisierung zum Ziel hat.

ler Ausdrucksformen, **Vorzugsbehandlungen für Künstler und Kulturschaffende** aus Entwicklungsländern, darunter Fragen der Künstlermobilität, **Kultur und nachhaltige Entwicklungsstrategien** in Deutschland, **Vielfalt digital-wie?**, das **Kaleidoskop-Projekt relevanter Praxis** sowie den **Internationalen Fonds für Kulturelle Vielfalt**.

Vielfalt kultureller Ausdrucksformen – 2015, 2020, 2050?

2012 hat Deutschland zusammen mit knapp fünfzig weiteren Vertragsstaaten erstmalig einen Umsetzungsbericht vorgelegt. Damit ist eine Basis gelegt, um eine konkrete Vorstellung davon zu entwickeln, was mit Hilfe dieser UNESCO-Konvention in fünf, zehn, zwanzig oder dreißig Jahren erreicht werden könnte. Die meisten der Staatenberichte enthalten interessantes beschreibendes Material zu getroffenen kulturpolitischen Maßnahmen und Strategien. Auch der deutsche Staatenbericht wurde ex-post aus Einzelementen der aktiv beteiligten Ressorts erstellt. Die Frage der *Wirksamkeit* dieser Maßnahmen im Sinne der nachweisbaren Förderung der Vielfalt kultureller Inhalte und Ausdrucksformen ist damit erst ansatzweise erfasst. Es gibt einzelne interessante unabhängige Evaluationen, so z.B. für die brasilianische ‚Cultura Viva‘ Strategie, oder für den World Cinema Fund der Berlinale.

Für die Vertragsstaaten und für die fachlich kompetente Zivilgesellschaft ist die Entwicklung handhabbarer Indikatoren wichtig, mit deren Hilfe sich **qualitative Entwicklungstrends** in den nächsten fünf, zehn und zwanzig Jahren erfassen lassen. Das UNESCO-Institut für Statistik hat dazu 2011 für die Bereiche Film und Fernsehen/Rundfunk erste Fallstudien vorgelegt.

Die **Konvention** bietet einen auf Dauer angelegten Rahmen **zum strukturierten Austausch interessanter Praxis und Politikansätze für internationale Wissensnetzwerke**. In der weltweiten Allmende der Kunst- und Kulturproduktion und des kulturellen Lebens gibt es zahlreiche hochinteressante Handlungsstrategien zu entdecken. Leuchttürme sind z.B. die Fallstudiensammlungen „Practicas exitosas“ (*Organización Iberoamericana, 2011*), der Sammelband „Mapping Cultural Diversity“ des U40-Netzwerks (Deutsche UNESCO-Kommission/Asia-Europe Foundation, 2010), seit 2012 das UNESCO/EU Programm zu kultureller Governance in Entwicklungsländern (www.unesco.org), die internationale Initiative zur Erstellung kulturpolitischer Länderprofile WorldCP (www.ifacca.org) und die im November 2012 vom UNESCO-Sekretariat (Paris) erstellte Auswertung der ersten 50 Umsetzungsberichte unter strategischen und handlungsorientierten Gesichtspunkten (UNESCO CE/12/6.IGC/4).

Prinzip Verantwortung – heute und morgen

Die Gesamtsituation des Erhalts und der Weiterentwicklung der Kulturlandschaft in Deutschland – und weitgehend auch in (West)Europa – ist im Hinblick auf die Ziele und Anliegen der 2005er UNESCO-Konvention nach Durchsicht der ersten fünfzig Staatenberichte eher positiv zu bewerten. Dies gilt auch für die zahlreichen Aktivitäten im Bereich des Kulturaustausches, der Koproduktionen und der sonstigen internationalen Zusammenarbeit. Das Prinzip der öffentlichen demokratischen Verantwortung für günstige Entwicklungsbedingungen Kultureller Vielfalt sowie für Kulturaustausch und Kooperation ist breit verankert.² Die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und die Vielfältigkeit der künstlerischen Ausdrucksmöglichkeiten sind in Deutschland nicht unmittelbar bedroht.³

Es geht aber sehr wohl darum, diesen produktiven Gesamtrahmen auch mittel- und langfristig zu erhalten. Dies ist vielerorts ganz klar eine Frage der Reaktion auf demographische und gesellschaftliche Veränderungen sowie der finanziellen Ausstattung, die von den Trägern öffentlicher Kulturstrukturen (Bund, Länder, Kommunen) gesichert werden muss. Der kulturpolitische Diskussions- und Erneuerungsprozess ist im vollen Gange. Eine solide demokratische, konzeptionelle und finanzielle Basis für die Anpassung und Weiterentwicklung der kulturellen Grundversorgung bleibt eine zentrale Voraussetzung der erfolgreichen mittel- und langfristigen Umsetzung dieser Konvention in und durch Deutschland.

2 Allerdings nutzt nur eine Hälfte der Menschen in Deutschland die Möglichkeiten dieser kulturellen Infrastruktur („Abiturpublikum“), vgl. die verschiedenen Kulturbarometer Studien des Zentrums für Kulturforschung seit 1990, zuletzt Kulturbarometer Interkultur 2012. Diese Daten fordern zur Veränderung heraus und stimulieren neue Praxis (z.B. Kulturlogen).

3 Die seit 2006 im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse verlangt, dass Bund und Länder ihre Haushalte konsolidieren. Viele Kommunen stehen unter Haushaltssicherung. Somit werden alle Investitionen und Ausgaben der öffentlichen Hände dauernder Überprüfung unterzogen, darunter auch die Kulturausgaben. Seit 2012 stellt der Deutsche Kulturrat in der Zeitschrift „Politik & Kultur“ regelmäßig gefährdete Kulturinstitutionen, -vereine und -programme vor, bislang gut 20, um auf ihren Wert für die jeweilige Stadt oder den jeweiligen Ort aufmerksam zu machen („Die Rote Liste“).

Politische Selbstverpflichtung – Pflicht und Kür

Kultur-Konventionen dieses Typs sind in erster Linie politische Selbstverpflichtungen im wohlverstandenen Eigeninteresse. Die Auffassung, diese Konvention sei lediglich ein unverbindlicher politischer Rahmen, ist ein Missverständnis. Ihre Wirksamkeit ist auf Dauer angelegt. In dieser 2005er UNESCO-Konvention gibt es zahlreiche verpflichtende *shall*-Bestimmungen, vor allem zu Fragen der internationalen Kooperation zur Stärkung von Kunst und Kultur sowie zum Wissensaustausch über Kulturpolitik und Entwicklungsstrategien. Ratifizierung bedeutet politische Selbstbindung der Vertragsstaaten. Darauf beziehen sich Monitoring und Wissensaustausch in erster Linie. Für die einzelnen Zielsetzungen dieses Übereinkommens (vgl. die Übersicht in Anhang II) lässt sich im Konventionstext auf Anhieb erkennen, was *Pflicht* und was *Kür* ist. Entscheidend ist das benutzte Verb: *Shall*-Bestimmungen sind verpflichtend, *may* beschreibt Handlungsempfehlungen.⁴

Aktionspunkte erlauben Konzentration und stärken Wirksamkeit⁵

Die Aktionspunkte richten sich in erster Linie an diejenigen staatlichen Akteure, die für den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen grundrechtliche, politische und gesetzliche Verantwortung tragen und/oder besonders gute Handlungsmöglichkeiten haben.

Konkret geht es hierbei um das **Auswärtige Amt** (Federführung für den Periodischen Staatenbericht), den **Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)**, das **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)**, das **Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)**, das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)** sowie das **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)** und insbesondere **die Länder** wegen ihrer verfassungsgemäßen Zuständigkeit für Kultur und Rundfunk. Die für Kunst und Kultur zuständigen Ministerien sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich zugeschnitten. Die Staatskanzleien der Länder sind in der Regel für Rundfunk- und Medienpolitik, teilweise auch für Kulturpolitik zuständig. **Die kommunalen Spitzenverbände** haben eigene Kulturausschüsse eingerichtet.

Periodische Staatenberichte zur Umsetzung völkerrechtlicher Instrumente ergeben am meisten als Fortschrittsberichte Sinn. Eck- oder Aktionspunkte erlauben Vergleiche und eine konkrete Anbindung an den Umsetzungszeitraum zwischen den Berichten. Dies bündelt Energien, erlaubt Konzentration und erhöht so die Wirksamkeit.

Die folgenden Aktionspunkte sind Ergebnis einer von der Deutschen UNESCO-Kommission initiierten einjährigen Fachberatung (vgl. Anhang I). Sie geben *Handlungsrichtungen* vor und nennen Ansatzpunkte. Beides wird so **SMART** wie möglich benannt, also **Spezifisch / Messbar / Angemessen / eRreichbar** und **Terminierbar**. Fast immer geht es dabei um eine Kombination aus **Wissen** und **Handeln**.

Das Papier enthält bewusst noch keinen Maßnahmenkatalog. Die Liste möglicher Maßnahmen wird von der Kontaktstelle in einem nächsten Schritt von Juli bis September 2013 entwickelt (Kontaktstellenkonzept 4.0.). Zur Entwicklung des Maßnahmenpakets sind spezifische Einzelberatungen mit Partnern erforderlich.

4 Die verpflichtenden „SHALL“-Bestimmungen werden im Deutschen meist als ‚müssen‘ übersetzt; wünschenswerte politische Aktionen werden mit „MAY“ umschrieben, im Deutschen ‚sollen‘, ‚können‘ etc. Für die 2005er Konvention finden sich SHALL-Bestimmungen zu zentralen Aufgaben und Zielsetzungen:

1. Wissensorganisation, Wissensaustausch, Kontaktstelle, periodischer Bericht (Art. 9, 19)
2. Bildung, Bewusstseinsbildung (Art. 10)
3. Handeln und Kooperieren bei der Gefährdung von Ausdrucksformen (Art. 7, 17)
4. Internationale Kooperation, Kultur und nachhaltige Entwicklung (Art. 12, 13, 14, 15)
5. Vorzugsbehandlungen für Künstler und Kulturschaffende aus Entwicklungsländern (Art. 16)
6. Einrichtung des Internationalen Fonds für Kulturelle Vielfalt (Art. 18) sowie
7. für die politische Kooperation der Vertragsstaaten in weiteren multilateralen Organisationen (Art. 20, 21)

5 Für die Umsetzung mehrerer wichtiger Übereinkommen, denen Deutschland beigetreten ist, wurden Aktionspunkte identifiziert und in Form nationaler Aktionspläne oder nationaler Strategien beschlossen. Drei prägnante Beispiele sind:

1. UN-Behindertenrechtskonvention: 2007 von Deutschland ratifiziert, seit 2008 in Kraft. Nationaler Aktionsplan (236 S.), im Juni 2011 vom Bundeskabinett angenommen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Konsultation mit den Verbänden gestaltet. Der Prozess wurde wissenschaftlich begleitet. Die Kongressergebnisse sind online verfügbar.
2. UN-Konvention zur biologischen Vielfalt: 1992 verabschiedet, 1993 von Deutschland ratifiziert und in Kraft getreten. Nationale Strategie (180 S.) zur Umsetzung der Konvention, vom Bundesministerium für Umwelt erarbeitet, am 7. November 2007 von der Bundesregierung beschlossen.
3. UN-Kinderrechtskonvention: 1989 verabschiedet, 1990 in Kraft getreten, 1997 von Deutschland ratifiziert. Vom Bundeskabinett wurde ein Nationaler Aktionsplan (104 S.) für ein kindergerechtes Deutschland (2005-2010) beschlossen, der durch sechs AGs erarbeitet wurde.

Zehn Aktionspunkte für die Umsetzung 2013 bis 2016

I. Internationale Zusammenarbeit und der strategische Beitrag von Kultur zu Entwicklung

Stärkung des Kunst- und Kultursektors in Schwellen- und Entwicklungsländern ist ein Schlüsselziel dieser UNESCO-Konvention. Dies erfordert die Stärkung des Bewusstseins für die Bedeutung öffentlicher Förderung von Kunst und Kultur als Investition auch in diesen Ländern sowie die Förderung funktionsfähiger lokaler und regionaler Märkte. Die *qualitative Stärkung* der internationalen Kunst- und Kulturkooperation durch Förderung von Koproduktion, Ko-Vertrieb, durch inhaltliche Substanz, Wissens- und Bildungspartnerschaften und das Befördern von Künstlermobilität sind dafür entscheidend. In und aus Deutschland gibt es hierzu eine beeindruckende Fülle an Kooperationen und Netzwerken einer Vielzahl von Akteuren: Neben Bund, Ländern und Kommunen sind hier Kulturmittler und Entwicklungsorganisationen tätig, sowie zahlreiche Vereine, Initiativen, NGOs und Einzelpersonen.

Ziel ist es, bis 2016 *qualitativ* klarer dokumentieren zu können, *welche Wirkung* diese Kulturkooperationen zur effektiven Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksweisen im Sinne der Konventionsziele erzielen. Dafür ist mehr Synergie unter den oben genannten Akteuren erforderlich. Initiativen und Maßnahmen müssen auf Basis gemeinsamer Kriterien gebündelt, gewichtet und evaluiert werden. Bis 2016 sollte sich auch *quantitativ* feststellen lassen, welcher Prozentsatz der von Deutschland geleisteten öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (ODA⁶-Mittel nach den Kriterien des OECD-Ausschuss für Entwicklung, Development Assistance Committee, DAC) im Bereich der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik (AKBP) und der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) für Kooperation und (Selbst-)Entwicklung von/mit Hilfe von Kunst und Kultur eingesetzt wird.⁷ Dies ist für Deutschland derzeit noch nicht erfassbar. Andere EU-Staaten verfügen hierzu über Angaben.

Freiwillige Mittel, die dem Internationalen Fonds für kulturelle Vielfalt (Artikel 18 der Konvention) zur Verfügung gestellt werden, sind seit 2012 zu 100% nach den OECD-Regeln als Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (ODA) anrechenbar (vgl. auch Aktionspunkt X). Dies stärkt die Integration der Kultur in nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen erheblich (Artikel 13 der Konvention). Die Vorsondierungen seitens Bund und Ländern zu einem möglichen Arbeitsfeld ‚Kultur und Entwicklung‘ wurden seit 2009 noch nicht weitergeführt. Der Kultursektor soll bis 2016 von Bund und Ländern als strategischer Ansatz zur demokratischen Gesellschaftsentwicklung in der internationalen Zusammenarbeit (an-)erkannt werden.

Ansatzpunkte:

- 1.1 Das Format der jährlichen **AKBP-Berichte an den Deutschen Bundestag** auf Basis der Zielsetzungen dieser UNESCO-Konvention zur Internationalen Kooperation⁸ systematisch und *wirkungsorientiert* ergänzen. Bisher sind diese Berichte vorwiegend deskriptiv. Da es sich um einen Bericht an den Deutschen Bundestag handelt, ist eine Parlamentarierinitiative erforderlich.
- 1.2 Ausweisung von **Kulturkooperation in der Statistik der Öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit** (ODA-Mittel): Handlungsmöglichkeiten liegen auf der Ebene des Ausschuss für Entwicklung der OECD (DAC-Ausschuss) sowie beim AA und BMZ. Das Auswärtige Amt könnte im Zeitraum 2014-2016 aus ODA-Mitteln eigene Kulturvorhaben aufsetzen, die einer einzuführenden ODA-Kulturkategorie zugeordnet würden. Die statistische Frage erfordert technisch und politisch gute Vorschläge. International findet eine interessante Debatte zur Weiterentwicklung der ODA-Kriterien der OECD statt, die dafür auszuwerten ist⁹, ebenso wie die Staatenberichte anderer EU- und OECD-Mitgliedsstaaten.

6 Official Development Assistance

7 Diese Daten wurden im Rahmen des Staatenberichts 2012 abgefragt.

8 Insbesondere Artikel 12-15 (internationale Zusammenarbeit), 16 (Vorzugsbehandlung), 18 (Fonds)

9 Vgl. <http://www.weltsichten.org/artikel/6287/geber-beraten-ueber-oda-definition>

- 1.3 Erleichterung sowie Dokumentation von **Künstlermobilität**: Aktive Nutzung des Online-Informationsportals ‚Touring Artists‘¹⁰ durch alle Akteure sowie Erschließung weiterer Datenquellen.
- 1.4 **Wirkung der internationalen Kooperation vertiefen – Synergien der Akteure verstärken**: Suche nach Wegen und Formaten, Wissen und praktische Erfahrungen (Akteure und Maßnahmen) der internationalen Kooperationen zusammen zu bringen, z.B. durch regionale Kompetenzstellen (Beispiel Anna-Lindh Netzwerk für euro-mediterrane Kooperationen). Wichtig ist, Perspektiven aus Partnerländern dabei einzubeziehen. Bundesregierung, Länder und Kommunen ergreifen geeignete Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit, in Konsultation und Kooperation mit der Zivilgesellschaft. Alle Genannten überprüfen die Wirksamkeit ihrer jeweiligen Maßnahmen.
- 1.5 **Kultur und Handel**: Die Internationale Zusammenarbeit und der strategische Beitrag von Kultur zu Entwicklung unterliegen auch dem internationalen Handelsregime. Sie müssen deshalb in ihrem Doppelcharakter dauerhaft geschützt werden. Artikel 20 und 21 der Konvention müssen von Bund und Ländern aktiv angewandt werden.
- 1.6 Erhöhung der **Kompetenz** zu spezifischen Fragen von Kunst und Kultur **bei staatlichen Entscheidungsträgern** in Deutschland und in Partnerländern der internationalen Zusammenarbeit

II. Europäische Debatte intensivieren

Im Hinblick auf dieses UNESCO-Übereinkommen ist für die Fördermaßnahmen der Kulturpolitik das Spannungsverhältnis zu Regelungen auf der EU-Ebene eine konstante Herausforderung¹¹. Ergänzend zu ihren 27 Mitgliedsstaaten ist die Europäische Union diesem Übereinkommen als Vertragspartei beigetreten. Dies ist die einzige UNESCO-Konvention, bei der es diese politische Konstellation gibt. In der Substanz geht es hierbei um die Bestimmungen des Wettbewerbs- und Beihilferechts, die sonstigen Regulierungen des EU-Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Digitalen Agenda¹², um die EU-Außenbeziehungen, insbesondere auch die Freihandels- und Investitionsverhandlungen, aber natürlich auch um Kultur- und Medienpolitik und entsprechende Förderprogramme im engeren Sinne.

Zur effektiven Umsetzung der 2005er UNESCO-Konvention ist ressortübergreifendes Problembewusstsein und Kohärenz entscheidend. Dies erfordert routinemäßigen Informationsaustausch und Koordination, u.a. zwischen AA, BKM, den verschiedenen Ausschüssen der KM, BMWi, fallweise weiteren Ressorts, sowie die Bereitschaft zur kontinuierlichen Selbstfortbildung bei den beteiligten Kulturverwaltungen in Bund und Ländern und in der Zivilgesellschaft. Der 2012 erstmalig vorgelegte Umsetzungsbericht der Europäischen Union sollte von allen diesen Akteuren breit rezipiert und diskutiert werden.

Der im Dezember 2012 abgeschlossene EU-Entscheidungsprozess über das künftige Format der europäischen Kultur- und Medienprogramme (Kreatives Europa) sowie über die Agenda für Entwicklung beeinflussen die Rahmenbedingungen auch für die Umsetzung dieser UNESCO-Konvention 2013-2016. Wichtige EU-Programmansätze nach dem Beispiel von ‚Investing in People‘, mit dem 2011-2013 ein wichtiges Kooperationsprogramm zur Stärkung der *cultural governance* für Entwicklungsländer möglich war, müssen konzeptionell erhalten bleiben und materiell verstärkt werden. Von besonderer Bedeutung ist die EU-Außenhandelspolitik. Hier ist es entscheidend, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten ihren bisherigen politischen Konsensus zur Ausnahme des Kultur- und audiovisuellen Sektors aus künftigen Liberalisierungsverhandlungen entschieden aufrechterhalten. Artikel 20 und 21 dieser UNESCO-Konvention bieten dafür die Grundlage.

10 Online-Informationsportal der Internationalen Gesellschaft für Bildende Künste sowie des Internationalen Theaterinstituts, gefördert vom BKM, ab dem 18. April 2013 zugänglich unter www.tourist-artists.info

11 Jüngstes Beispiel vom Frühjahr 2012: die indirekte Kunstförderung durch ermäßigten Mehrwertsteuersatz für bildende Kunst verstößt gegen die EU-Mehrwertsteuerrichtlinie

12 Etwa zu Netzregulierung, Frequenzpolitik, Netzneutralität, geistiges Eigentumsrecht, zu audiovisuellen Diensten etc.

Ansatzpunkte:

- 2.1 Eine Diskussion des ersten EU-Umsetzungsberichts dieser UNESCO-Konvention von 2012 auf allen Ebenen veranlassen (Bund, Länder, Kommunen, Zivilgesellschaft) und daraus Schlussfolgerungen für die Umsetzung in und durch Deutschland 2013-2016 ableiten.
- 2.2 Für die Umsetzung dieser UNESCO-Konvention relevante interministerielle Arbeitsgruppen und Bund/Länder Abstimmungen darauf verpflichten, die Zielsetzungen der Konvention in anderen nationalen und internationalen Foren politisch aktiv zu vertreten (Artikel 20 und 21).
- 2.3 Die politische Steuerung von EU-Abstimmungen auf der deutschen innerstaatlichen Ebene, welche für die Umsetzung dieser UNESCO-Konvention relevant sind, also z.B. zu Wettbewerbs- und Beihilferecht, sonstigen Regulierungen des EU-Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Digitalen Agenda, den EU-Außenbeziehungen, insbesondere auch den Freihandelsverhandlungen, sowie zu Kulturpolitik im engeren Sinne, transparent und für die Kontaktstelle zugänglich zu machen.
- 2.4 Im seit Februar 2013 initiierten Verhandlungsprozess eines Handels- und Investitionsabkommens zwischen der EU und den USA die entschiedene Anwendung der politischen Selbstverpflichtung durch dieses UNESCO-Übereinkommen zur vollständigen Ausnahme des Kultur- und des audiovisuellen Sektors weiterhin aktiv sicherstellen bzw. einfordern, seitens/gegenüber der Bundesregierung bzw. Bund/Ländern sowie in der Europäischen Union (u.a. Parlament), im Rahmen der Informationsarbeit der Kontaktstelle und der Koalitionen für Kulturelle Vielfalt.
- 2.5 Die EU-Freihandelsverhandlungen mit Kanada sowie die Umsetzung des Freihandelsabkommens EU-Korea und EU-Cariforum im Rahmen der Informationsarbeit der Kontaktstelle und der Koalitionen für Kulturelle Vielfalt weiterhin systematisch auswerten und verstärkt begleiten, z.B. durch die Einrichtung eines universitätsbasierten Observatoriums (Bereich Europarecht/Völkerrecht).¹³
- 2.6 Bei der 2013 initiierten Aufnahme plurilateraler Verhandlungen in der WTO nach Maßgabe des GATS zur Liberalisierung des Handels in Dienstleistungen die entschiedene Anwendung der politischen Selbstverpflichtung durch dieses UNESCO-Übereinkommen zur vollständigen Ausnahme des Kultur- und audiovisuellen Sektors aktiv sicherstellen bzw. einfordern.
- 2.7 Fortentwicklung der Digitalen Agenda der Europäischen Union hin zu einer „Kulturellen und Kreativen Agenda“ mit deutlich stärkerem Fokus auf kreative Inhalte im Sinne der UNESCO-Konvention.
- 2.8 Förderung der Stärkung von *cultural governance* in Entwicklungsländern nach dem Modell „Investing in People“ auf Basis der Erfahrungen des UNESCO/EU-Programms 2010-2013.
- 2.9 Qualitätssicherung der Arbeit der (europäischen) Kontaktstellen, unter Einbezug von Vertretern aller fünf weiteren Weltregionen (Tagungsprojekt Frühjahr 2014, ggfs. in Brüssel).

13 Viele Informationen sind in französischer Sprache zugänglich. Erforderlich ist es, sprachkompetente Teams bilden, die hier systematisch mitlesen können

III. Rolle von öffentlich-rechtlichem Rundfunk und Medien für den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Diese Konvention stärkt die Rechte der Vertragsparteien auf nationaler Ebene. Unter Berücksichtigung ihrer konkreten Gegebenheiten und Bedürfnisse können sie geeignete Schutz- und Fördermaßnahmen zur Verwirklichung ihrer Ziele ergreifen. Artikel 6 zählt dazu viele kulturpolitische Ansatzpunkte auf, darunter den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als eine Maßnahme zur Erhöhung von Medienvielfalt.¹⁴ Dabei kommt diesem nicht nur eine Informations- und insofern Sensibilisierungsrolle zur Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksweisen zu. Vielmehr ist er auch Produzent, Auftraggeber und Vermittler von Diensten (Programminhalten), die Teil der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen sind, die sie schaffen, schützen und verstärken. Die aktuelle Debatte um die Rahmenbedingungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist *auch* unter der Frage zu führen, welche politischen, regulatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um diesen Aufgaben im Sinne der Zielsetzungen der Konvention gerecht zu werden, besonders im Kontext der Wirtschafts- und Finanzkrise in Europa.

Dieser spezifische Aspekt der Rechte der Vertragsparteien auf nationaler Ebene wurde von der Konferenz der Vertragsparteien bislang noch nicht aktiv aufgegriffen, obwohl diese Frage international sehr relevant ist. Für Europa gab es in diesem Bereich 2010 ein erstes Grundsatzurteil des EuGH unter Bezug auf die UNESCO-Konvention. Im September 2012 hat deshalb der Kongress der Internationalen Föderation der Koalitionen für Kulturelle Vielfalt auf Initiative der Deutschen UNESCO-Kommission und der portugiesischen Koalition für Kulturelle Vielfalt den Beschluss gefasst, dieses Thema auch aus zivilgesellschaftlicher Sicht ab 2013 noch intensiver zu bearbeiten. Im Rahmen der ersten Staatenberichte (Dezember 2012) berichteten u.a. Argentinien, Dänemark, Ekuador, Frankreich, Montenegro, Norwegen, Österreich, Peru, Schweden, die Schweiz, die Slowakische Republik, Slowenien, und Uruguay über die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen im und durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Ansatzpunkte:

- 3.1 Die Bundesregierung und die Länder sollen dazu, in Kooperation mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, eine Initiative im Rahmen der Konferenz der Vertragsparteien im Juni 2013 ergreifen, und
- 3.2 dies als einen Arbeitsschwerpunkt des Zwischenstaatlichen Ausschusses 2013-2015 vorschlagen.

IV. Vorzugsbehandlungen für Künstler und Kulturschaffende aus Entwicklungsländern

Zur Stärkung des Kunst- und Kultursektors in Entwicklungsländern sieht Artikel 16 eine Vorzugsbehandlung für Künstler und Kulturschaffende sowie für kulturelle Güter und Dienstleistungen bis hin zu ganzen Kulturindustriebereichen aus Entwicklungsländern vor. Diese Vorzugsbehandlungen haben ebenfalls einen Doppelcharakter, also kulturelle und wirtschaftliche bzw. Handelskomponenten. Dies ist ein *für Industrieländer*, also auch für Deutschland, *verpflichtender* Artikel.

In und aus Deutschland gibt es hierzu interessante Praxisansätze, die aber relativ wenig bekannt sind. Die meisten finden sich in den Bereichen Film (z.B. World Cinema Fund der Berlinale sowie Talentcampus), Buch (z.B. das Verleger/Besucherprogramm der Frankfurter Buch-

¹⁴ Artikel 6, 2h

messe) und Musik (z.B. Coachings für Bands aus Entwicklungsländern). Einige Programme sind hinsichtlich ihrer Wirkung gut dokumentiert. Für andere sind oftmals keine Auswertungen und Daten verfügbar, mit deren Hilfe dies abzuschätzen wäre.¹⁵ Hierbei ist sicherlich zu beachten, dass sich Kooperationswirkungen in der Regel erst mittel- und langfristig zeigen. Es ist besonders wichtig, bis 2015/2016 zum Stichwort Vorzugsbehandlungen energisch voranzukommen und eine auf Dauer angelegte strukturierte Arbeitsmethodik zu verabreden.

Ansatzpunkte:

- 4.1 Für drei bis fünf besonders substantielle Bereiche (Film, Buch etc.) in denen Deutschland besonders aktiv ist, sollte eine vertiefte Datenauswertung der letzten Jahre zur Wirksamkeit von Vorzugsbehandlungen im Sinne der Konventionsziele vorgenommen werden.
- 4.2 Im Bericht der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik (AKBP) ist ab 2014 speziell ein Kapitel Vorzugsbehandlung einzuführen, das auf den Definitionen der 2005er Konvention und den Umsetzungsrichtlinien aufbaut (Artikel 16) und diese strukturiert anwendet. Da der AKBP-Bericht an den Deutschen Bundestag gerichtet ist, wäre eine Parlamentarierinitiative der zielführendste Weg um dies einzuführen.
- 4.3 Analog wäre auch mit Sparten spezifischen Wissensressourcen und -portalen¹⁶ abzuklären, unter welchen Voraussetzungen dort aussagekräftige Daten zu Vorzugsbehandlung von Künstlern, Kulturschaffenden und anderen im Kulturbereich Tätigen sowie für kulturelle Güter und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern bereitgestellt werden können.
- 4.4 Rechtliche Grundlagen von Vorzugsbehandlungen abklären (Steuerrecht, Leistungsschutzrechte)

V. Künstlermobilität

Bei der Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung (Artikel 14) geht es im Kern darum, das Entstehen eines dynamischen Kultursektors durch ein ganzes Maßnahmenpaket zu fördern mit dem kreative Arbeit unterstützt wird sowie die Kapazität für die Herstellung und den Vertrieb von Kulturgütern in Entwicklungsländern geschaffen und verstärkt werden. Da gesteigerte Mobilität von Künstlern und Kulturvermittlern auf vergleichsweise unkomplizierte Art die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen fördert, wird in der Konvention speziell dafür geworben, diese Mobilität, soweit möglich, zu erleichtern. Die Förderung der Mobilität von Künstlern und Kulturschaffenden wurde von der Mehrzahl der Vertragsstaaten in ihren ersten Umsetzungsberichten (Dezember 2012) als wesentlicher Beitrag im Sinne von Vorzugsbehandlung (s.o.) angeführt.

Divergierende Visavergabepaxis und die Spannbreite konträrer Entscheidungen ist dabei ein neuralgisches Thema, von dem Künstler und Kulturveranstalter ein Lied zu singen wissen. Für Kooperationen in Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft gilt dies jedoch gleichermaßen. Ein spezieller Punkt sind die Kosten (Visa, Pässe, Visa-Dienstleister), die teils vervielfacht wurden. Aus Frankreich gilt z.B. die Arbeit der NGO Zone Franche/ Netzwerk für Weltmusik als vorbildlich, dessen seit 2010 bestehendes Komitee ‚Künstlervisa‘ insgesamt neun Organisationen vertritt. Die NGO ‚On the move‘ hat am 23. April 2013 Empfehlungen zu ‚Artists‘ Mobility and Schengen Visas‘ vorgelegt, die an die EU-Kommission, die EU-Mitgliedstaaten sowie in der EU ansässige Kulturorganisationen gerichtet sind (<http://on-the-move.org>).

2013 ist ein strategisches Jahr für die Bedingungen von Künstlermobilität. Die EU will bis Ende 2013 die administrative Praxis zur Erteilung von Kurzzeit-Visa in den Schengen-Raum erheblich verbessern und sucht hierfür die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. Am 23. April 2013 gab es dazu in Brüssel eine Konsultation der Kulturkommissarin mit Künstler-

15 Zum Beispiel das Verleger/ Besucherprogramm der Frankfurter Buchmesse: Es war 2011/2012 aufgrund fehlender Angaben noch nicht möglich, aussagekräftige Daten zur Wirksamkeit des Verlegerprogramms der Frankfurter Buchmesse im Sinne der Konventionsziele zu bekommen. Wie viele Verleger werden pro Jahr nach welchen Kriterien eingeladen? Aus welchen (ODA-fähigen) Ländern kommen sie? Führt ihr Besuch der Frankfurt Buchmesse zu Lizenzverträgen für Verlage aus dem Süden? Zum Platzen von Buchtiteln mit anderen Sichtweisen auf dem internationalen Markt? Zur Erhöhung der Buchvielfalt in den Industrieländern? Zum Erfahrungs- und Wissensaustausch etc.? Lässt sich dies z.B. durch eine Klassifizierung der ISBN-Nummer nachhalten („übersetztes Buch aus dem Land XYZ“)?

16 wie z.B. dem Deutschen Musikinformationszentrum (www.miz.org).

organisationen und NGOs. Bis einschließlich 17. Juni 2013 besteht die Möglichkeit zur öffentlichen Online-Konsultation. Die Informationen sind auf Englisch, Französisch, Spanisch, Portugiesische sowie auf Russisch, Türkisch, Chinesisch und Arabisch verfügbar. Organisationen und Individuen können sich beteiligen.

Leider lassen sich für Deutschland derzeit weder Größenordnungen abschätzen, wie viele Künstler und Kulturschaffende pro Jahr aus Deutschland in die verschiedenen Weltregionen gehen, noch darüber wie viele Künstler und Kulturmittler aus den verschiedenen Weltregionen nach Deutschland kommen. Auch fehlt eine thematische Orientierung welchen Anteil daran Vortragskünstler haben (Sparten), wo es dabei um (längerfristige) Koproduktion und -kreation geht u.s.w. Für EU-Europa gibt es erste empirische Ansätze der Erfassung von grenzüberschreitender Künstlermobilität innerhalb Europas (z.B. <http://on-the-move.org/> Bereich der darstellenden Künste). Die EU-Kommission (Generaldirektion für Bildung und Kultur) ist derzeit dabei, ihre Datenerfassung zu Künstlermobilität zu erweitern und zu systematisieren (Schwerpunkt der Arbeitsplans Kultur 2011-2014). Davon gilt es auch auf nationaler Ebene zu lernen. Die Erhebung aussagekräftiger Daten ist in fast allen EU-Mitgliedsstaaten unbefriedigend. Dass die Frage von *Green Mobility* an Bedeutung gewinnt, bedarf keiner großen Erläuterung (vgl. <http://on-the-move-org/files/Green-Mobility-Guide.pdf>).

Ansatzpunkte:

- 5.1 Monitoring der Visavergabepaxis für die Einladung von Künstlern in die Schengen-Länder im Rahmen der Überarbeitung des Schengen-Visa-Codes durch die EU-Generaldirektion Inneres (bis Ende 2013, danach Annahme durch das Europaparlament).
- 5.2 Auf dieser Basis konkrete administrative Verbesserungen zur Erhöhung der Kohärenz in der Vergabepaxis anregen (AA/BMI), einschließlich der Vermittlung des normativen Rahmen dieser UNESCO-Konvention (interne Qualitätssicherungsprozesse, z.B. Mitzeichnung von Kulturreferenten der Botschaften).
- 5.3 (Selbst-) Verpflichtung zur Rückmeldung aller mobilitätsrelevanten Daten bei Projekten, die mit öffentlichen Geldern und/oder durch Stiftungen gefördert werden, bei geeigneten Sammelstellen (vergleichbar der Meldung von Buchübersetzungen/Index Translatio-norum).

VI. Kultur und nachhaltige Entwicklungsstrategien

Die Konvention verfolgt das Ziel, den Zusammenhang zwischen Kultur und Entwicklung für alle Länder zu bekräftigen. Die kulturelle Vielfalt stellt einen großen Reichtum für Einzelpersonen und Gesellschaften dar. Der Schutz, die Förderung und der Erhalt der kulturellen Vielfalt sind eine entscheidende Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung zu Gunsten gegenwärtiger und künftiger Generationen (Artikel 1.f und 2.6). Im April 2001 hat die Bundesregierung den Nachhaltigkeitsrat berufen. Die Arbeitsthemen des Rates für Nachhaltige Entwicklung umfassen für 2010-2013 erstmalig auch die Themen ‚kulturelle Vielfalt und Bildung für nachhaltige Entwicklung‘ sowie ‚Konsum und Lebensstile im Zusammenhang mit nachhaltigem Wirtschaften‘. Ein Policy Paper dazu wird 2013 erarbeitet.

Ansatzpunkt:

- 6.1 Zur Integration von Kultur in nachhaltige Entwicklung 2013-2016 die Kooperation mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung suchen.

VII. Vielfalt digital – wie geht das?

Die von der Digitalisierung ausgehenden Wirkungen für die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen sowie für die Vielfalt medialer Inhalte sind strittig. Vielfaltserhöhende Faktoren stehen vielfaltsmindernden Veränderungen gegenüber. Die massiven Veränderungen von Kunst und auch von Kulturwirtschaft im digitalen Kontext waren seit 2003 Thema bei den Verhandlungen des Konventionstextes und entsprechend auch in der Umsetzungspraxis. Konkrete Beispiele sind die Kulturwirtschaftsinitiative der Bundesregierung seit 2007/2008, die ACTA-Debatten 2011/2012 sowie die 9. Konsultation der Bundesweiten Koalition Kulturelle Vielfalt 2011 zu audiovisuellen Entwicklungen und Urheberrecht in Potsdam. ‚Wert der Kreativität – was heißt Künstler sein im digitalen Zeitalter‘ war Schwerpunkt des Welttags der kulturellen Vielfalt (21. Mai 2012). In Deutschland werden verschiedene Formen der kollektiven Finanzierung als Ergänzung privater Entgeltfinanzierung digitaler Medien diskutiert (Mediengebühr, Kulturflatrate, Finanzierung durch Stiftungen) und auch auf europäischer Ebene hat die EU-Kommission verschiedene Formen eines ‚Collective Rights Managements‘ vorgeschlagen. Digitale Märkte sind längst ein Forschungsschwerpunkt der Wirtschaftswissenschaften geworden. Kulturelle und wissenschaftliche Informationen sind weltweit zugänglich.

Ansatzpunkte:

- 7.1 Die Bundesrepublik soll gemeinsam mit den anderen Vertragsstaaten diese Debatte systematisch auswerten und darauf aufbauend politische, rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen zur Intensivierung des interkulturellen Transfers entwickeln (Technologieneutralität).
- 7.2 Abgleich mit den Ansätzen in anderen EU-Mitgliedsstaaten sowie mit den EU-Strategien.
- 7.3 Abgleich mit den Stellungnahmen und Grundsatzprogrammen bundesweiter Kulturverbände.
- 7.4 Weiterentwicklung der Digitalen Agenda 2020 im Sinne einer „Kulturellen bzw. Kreativen Agenda“.
- 7.5 Wertschöpfungsketten auch mit Hilfe von Nationalökonomern analysieren und bewerten.

VIII. Das Kaleidoskop relevanter Praxis auswerten und fortsetzen

Seit sieben Jahren ist das UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in Kraft. Im April 2012 hat die Bundesrepublik Deutschland erstmalig einen Umsetzungsbericht erstellt. Als Fachbeitrag der Zivilgesellschaft ist in diesem Zusammenhang 2011/2012 ein Kaleidoskop aus Projekten, Initiativen und Maßnahmen entstanden, das die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und die Umsetzung der Konvention in und durch Deutschland spiegelt: Welche Chancen eröffnet die Konvention in Deutschland? Wie wurde sie bisher in und durch Deutschland umgesetzt? Mit welchen Ergebnissen? Welche Herausforderungen und Schwachstellen zeigen sich? Welche Lösungswege sind möglich?

Zivilgesellschaftliche Akteure, Verbände und Gruppen, öffentlich finanzierte Organisationen und Institutionen sowie politisch Verantwortliche haben auf Basis eines transparenten Kriterienkataloges Beispiele eingereicht, die im Sinne der UNESCO-Konvention zur Vielfalt kultureller Ausdrucksformen wirken, überzeugen, inspirieren und zur Nachahmung anregen. Die Vielfalt und Spannweite der Initiativen in Deutschland in Bezug auf das Übereinkommen zur Vielfalt kultureller Ausdrucksformen wurde aufgezeigt. Diese Pilot-Phase soll ausgewertet, die Methodik weiterentwickelt und das Kaleidoskop-Projekt fortgesetzt werden.

Ansatzpunkte

- 8.1 z.B. Hinweise auf Aktivitäten Dritter [, Warum das Projekt ABC oder die Regelung XYZ ein besonders wirkungsvoller Beitrag zur Umsetzung dieser Konvention ist*].
- 8.2 z.B. aktive Recherche zu Initiativen aus Kommunen und der Zivilgesellschaft.
- 8.3 z.B. als gemeinsames Projekt von UNESCO-Lehrstühlen unter Beteiligung von Nachwuchsforschern und Studierenden.
- 8.4 z.B. aktive Anmeldung durch Interessenten, mit Validierung auf Basis eines transparenten Kriterienkataloges durch ein Expertenpanel (Peer Review).

IX. Wirkungsbeobachtung – Daten und Fakten

Die entscheidende Schwäche, die sich in fast allen der 2012 vorgelegten 45 Staatenberichten zeigte, ist eine erste rudimentäre empirische Verankerung und die nur ansatzweise Erfassung der Wirkungen getroffener kulturpolitischer Maßnahmen.¹⁷ Einzelne Staatenberichte (Finnland, Schweiz) liefern hierzu jedoch bereits erste interessante Hinweise. Auch das UNESCO-Institut für Statistik hat Pilotstudien (z.B. Inhaltsvielfalt im Fernsehen, Ländervergleich England, Frankreich, Türkei) veröffentlicht.

Insofern geht es hier nicht in erster Linie (nur) um klassische Kulturstatistik, sondern um qualitativ interessante Daten und Fakten, die komplexe Wirkungszusammenhänge im Sinne der Zielsetzungen der 2005er UNESCO Konvention abbilden können. Notwendig sind eine Verankerung und Verortung dieser Aufgaben mit entsprechenden Ressourcen und die Ermöglichung eines regelmäßigen Austausches der Akteure zu diesen Fachfragen.

Ansatzpunkte

- 9.1 Arbeiten des UNESCO-Instituts für Statistik und der OECD zu Indikatoren zur Erfassung von Veränderung in der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, Wirkungsanalyse von Maßnahmen (Stirling Modell) (Fortbildungsworkshop).
- 9.2 Für 2016 die wichtigsten Lücken in der vorhandenen Konventions-relevanten Statistik identifizieren, prüfen ob und ggfs. wie diese zu schließen sind (Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt in Wiesbaden bzw. sonstigen potenten Fachstellen).

X. Deutscher Beitrag zum Internationalen Fonds für Kulturelle Vielfalt

Der Internationale Fonds für kulturelle Vielfalt (IFCD) wurde als Instrument zur Umsetzung der Ziele dieses UNESCO-Übereinkommens eingerichtet (Artikel 18). Die freiwilligen Beiträge der Vertragsstaaten dienen dazu, insbesondere Entwicklungsländer bei der Stärkung ihrer Kulturwirtschaft, ihrer Kulturpolitik sowie der kulturellen Infrastruktur zu unterstützen. Nutznießer des Fonds sind NGOs, Kulturproduzenten sowie kulturpolitisch Verantwortliche. Vertragsstaaten und private Geber haben den Fonds mit bislang 5,6 Mio. US \$ ausgestattet. Seit 2010 wurden damit 61 Projekte aus 40 Ländern mit einem Gesamtvolumen von 3,9 Mio. US \$ realisiert. Für die Entscheidungsrunde im Dezember 2012 lagen z.B. 218 Projekte aus insgesamt 68 Ländern vor, mehrheitlich von NGOs, die auf nationale Ebene arbeiten. Typische Projekte sind z.B. innovative einkommensschaffende Maßnahmen für junge Leute in der

17 z.B. Inhaltsrubriken im Fernsehen, Nutzung der kulturellen Einrichtungen, nach Altersgruppen und Geschlecht, Nutzung des UNESCO Statistical Frameworks zur Analyse des kulturellen Beschäftigungsmarkts und des Künstlerarbeitsmarkts.

Kreativwirtschaft, Ausbildungsstrukturen, kommunale Initiativen zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, das Schaffen informeller Kunsträume u.a. Einmalige Aktivitäten wie Festivals u.ä. werden nur dann unterstützt, wenn sie einen unverzichtbaren Beitrag zum Aufbau kultureller Infrastruktur leisten.

Im Gegensatz zu Fonds anderer UNESCO-Kulturkonventionen, z.B. dem Welterbefonds (Welterbe-Konvention von 1972) und dem Fonds Immaterielles Kulturerbe (Konvention zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes von 2003) wird der IFCD nicht aus Pflichtbeiträgen der Vertragsstaaten, sondern aus freiwilligen Beitragszahlungen gespeist. Gut ein Viertel der Vertragsstaaten haben bislang in den Fonds eingezahlt. Diese Länderliste sowie die Höhe der geleisteten Beiträge werden jährlich auf der UNESCO-Homepage veröffentlicht. Wichtigste Beitragszahler waren bislang Frankreich, Kanada, Spanien, Norwegen und Finnland. Deutschland hatte 2007 bei der konstituierenden Vertragsstaatenkonferenz die Zahlung eines sechsstelligen Beitrags zum Fonds in Aussicht gestellt. Dies konnte bislang noch nicht realisiert werden. Im Umsetzungsbericht 2012 mussten für Deutschland deshalb 0,00 EUR als freiwilliger Beitrag für die Phase 2008-2011 gemeldet werden.

UNESCO hat die Pilotphase der Arbeit des IFCD im Sommer 2012 evaluieren lassen. Als Ergebnis wurde im Dezember 2012 die Funktionsweise weiter verbessert. Aus dem Fonds finanzierte Projekte sollen vor allem strukturbildend wirken. Seit 2012 sind durch Beschluss der OECD (DAC-Ausschuss) freiwillige Zahlungen an den Internationalen Fonds für Kulturelle Vielfalt zu 100% ODA anrechenbar. Die freiwilligen Beiträge können deshalb auch aus Geldern der Entwicklungszusammenarbeit geleistet werden.

Ansatzpunkte:

- 10.1 Initiative des federführenden Ressorts sowie Wille der Bundesregierung und der Länder zur konstruktiven Einlösung der 2007 ff öffentlich gemachten Zusagen erforderlich.
- 10.2 Auf verbindliche Aussage der Verantwortlichen dringen, wann welche Beiträge zum Internationalen Fund für Kulturelle Vielfalt geleistet werden (Bundestag, sonstige stakeholder).

Die interdisziplinären Zielsetzungen dieses 2005er UNESCO Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt Kultureller Ausdrucksformen erfordern eine qualitativ formulierte und ressortübergreifende Herangehensweise, bei der sich Bund, Länder und Kommunen praxisorientiert über wesentliche Leitplanken und Schwerpunkte für einen konkreten Zeitraum verständigen. Dieses Arbeitspapier möchte dazu Anstöße geben.

Bonn, 21. Mai 2013

Ein Projekt der Deutschen UNESCO-Kommission (Beirat Kontaktstelle Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, Fachausschuss Kultur) und der Bundesweiten Koalition Kulturelle Vielfalt

Deutsche UNESCO-Kommission e.V.
Kontaktstelle für die UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Konzeption, Entwurf und Redaktion auf Basis der Fachberatungen und Kommentierungen:
Christine M. Merkel, Leiterin, Fachbereich Kultur, Memory of the World

Redaktion: Anna Steinkamp, Referentin, Fachbereich Kultur, Memory of the World

METHODIK UND ZEITLEISTE ZUR ENTWICKLUNG VON AKTIONSPUNKTEN VIELFALT KULTURELLER AUSDRUCKSFORMEN 2013 bis 2016

Der Arbeitsprozess 2012/2013 zur Entwicklung von Aktionspunkten mit SMARTen Zielen für die Umsetzung der 2005er UNESCO Konvention in und durch Deutschland sowie in, mit und durch (EU-) Europa im Zeitraum 2013 bis 2016 wurde auf Basis des ersten **periodischen Staatenberichts Deutschlands vom April 2012** initiiert (Volltext mit Anlagen unter www.unesco.de). Dabei wurden die Ergebnisse des Weißbuchprozesses (2008/2009, engl. Fassung 2010), die Sammlung inspirierender Umsetzungsbeispiele unter dem Titel **„Mapping Cultural Diversity“** (2010) sowie das **Kaleidoskop-Projekt** relevanter Praxis (2011/2012) aktiv aufgegriffen (alle online verfügbar unter www.unesco.de).

Der vom Bundeskabinett angenommene erste periodische Staatenbericht Deutschlands wurde der UNESCO am 30. April 2012 übermittelt und vom 10.-14. Dezember 2012 im Zwischenstaatlichen Ausschuss diskutiert, gemeinsam mit allen weiteren verfügbaren Berichten, darunter dem Bericht der EU (Kommission). **Alle 2012 eingereichten Umsetzungsberichte der Vertragsstaaten** sind seit Dezember 2012 unter www.unesco.org **öffentlich verfügbar**.

Das UNESCO-Sekretariat erstellte daraus eine handlungsorientierte *analytische Zusammenfassung*, benannte **„lessons learned“ aus der ersten Berichtsrunde** und beauftragte fünf Experten, **innovative Beispiele, Maßnahmen und Praktiken** aus den 48 vorgelegten Berichten zu identifizieren. In einem Synthesedokument (UNESCO CE/12/6.IGC/4) findet sich eine Zusammenstellung prägnanter Beispiele aus der Umsetzungspraxis einzelner Länder.

Aus Deutschland wurden hierbei folgende Maßnahmen hervorgehoben:

- Die Kultur- und Kreativwirtschaftsinitiative der Bundesregierung als ein Beispiel für „kohärente, gemeinschaftliche Informationsarbeit und Capacity-Building Infrastruktur“ (Art. 6)
- Der World Cinema Fund der Berlinale als ein effektives Instrument der Vorzugsbehandlung von Filmproduzenten und Filmen aus Entwicklungsländern (Art. 16)
- Das internationale U40-Netzwerk „Kulturelle Vielfalt 2030“ (Art. 10, 12)
- Die Praxis der Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Ausarbeitung von Kulturpolitik sowie die damit zusammenhängenden etablierten Konsultations- und Kooperationsprozesse (Art. 11)
- Die Einrichtung der nationalen Kontaktstelle in Deutschland und ihre Arbeit im Bereich der Bewusstseinsbildung in Deutschland und in der arabischen Region (CONNEXIONS) (Art. 9, 10, 12).

Mai 2012

Initiierung Eckpunkteprozess, u.a. Auswertung des ersten deutschen Staatenberichts im Rahmen der 10. Konsultation der Bundesweiten Koalition Kulturelle Vielfalt in Hildesheim

Oktober 2012

DUK-Beirat der Kontaktstelle „Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ und Fachausschuss Kultur: Erste Lesung Entwurf (I), Feedbackphase bis 30. November 2012

10. bis 14. Dezember 2012

Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses in Paris: Lessons learned aus allen 2012 eingereichten 47 Staatenberichten sowie des Berichts der EU. Identifizierung innovativer Maßnahmen und Umsetzungspraktiken

Februar 2013

DUK-Beirat der Kontaktstelle „Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ und Fachausschuss Kultur: Zweite Lesung des überarbeiteten Entwurfs (II), Kommentierung bis 06. März 2013

März 2013

Übermittlung des Entwurfs (III) an die Kerngruppe der Akteure in der Bundesweiten Koalition Kulturelle Vielfalt, darunter Vertreter wichtiger bundesweiter Kulturverbände, Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen fachlich kundigen und engagierten Zivilgesellschaft (u.a. Initiativen, Wettbewerbe, Festivals), Kulturplanungsprozesse auf Landesebene, z.B. Kulturräte, Kultursenat/Kulturkonvent u.a., Kulturstiftungen, Kommunale Spitzenverbände, weitere Initiativen auf Stadtebene (z.B. Kulturkonzeptentwicklungsprozesse, z.B. Interkulturelle Städte), Parlamentarier und wissenschaftliche Mitarbeiter von Fraktionen, UNESCO-Lehrstühle, Kulturpolitikforschung, an deutschsprachige europäische Kollegen, mit dem offenen Angebot der kollegialen Kommentierung im Netz (google.docs), Feedbackphase bis 12. 04. 2013

18./19. April 2013

11. Konsultation der Bundesweiten Koalition in Frankfurt/Main: VIELFALT. AKTION. EUROPA.

Vergleichende Auswertung der Umsetzung der Konvention in und durch die Mitgliedsländer der EU sowie in und durch die EU. Abrundung der Feedbacks zu den Aktionspunkten auf Basis der schriftlichen kollegialen Kommentierung (Entwurf IV)

Mai 2013

Dritte und abschließende Lesung durch DUK-Beirat der Kontaktstelle „Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ und Fachausschuss Kultur (Umlaufverfahren)

21. Mai 2013

Welttag Kultureller Vielfalt

Übermittlung der Aktions- und Initiativpunkte an die Bundesregierung und die Länder als Beitrag zur Arbeit der Vierten Vertragsstaatenkonferenz (Paris, 11.-14. Juni 2013)

11. bis 14. Juni 2013

Beratung und Annahme der ersten periodischen Staatenberichte durch die Vierte Vertragsstaatenkonferenz. Die Vertragsstaatenkonferenz erteilt Arbeitsaufträge an den Zwischenstaatlichen Ausschuss für den Zeitraum Dezember 2013 bis Juni 2015. Neuwahl von 50% der Mitglieder des Zwischenstaatlichen Ausschusses

Juli bis September 2013

Aktionspunkte konkretisieren: Identifizierung geeigneter Maßnahmen zur Operativen Umsetzung 2013/2014 ff, als rollender Plan weiterzuentwickeln für 2014/2015 bis 2016. Erarbeitung des Kontaktstellenkonzepts Version 4.0

Herbst/Winter 2013

nach der Bundestagswahl vom 22.09.2013

Das für die 2005er Konvention federführenden Ressort sollte die Erwartungen der Zielgruppen an die Exekutive und die Legislative für die Umsetzungsperiode 2013-2016 pro-aktiv abklären, z.B. in Form einer einmalig einberufenen Beratungsrunde.

Für alle fachlich beteiligten Ressorts und Verwaltungsstellen (Teil I) in Bund und Ländern sowie den Kommunen geht es um die Frage der fachlichen Wahrnehmung der Verantwortung seitens relevanter Akteure aus Politik und Verwaltung für die Umsetzungsperiode 2013-2016.

Für die fachlich engagierte Zivilgesellschaft und Wissenschaft (Teil II) geht es um die Abklärung der Erwartungen dieser Zielgruppen an Exekutive und die Legislative für die Umsetzungsperiode 2013-2016 sowie um Mitwirkungsmöglichkeiten.

2014 seitens der Kontaktstelle geplant:

Fachworkshop zu Indikatoren zur Erfassung von Veränderung in der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, Wirkungsanalyse von Maßnahmen (Arbeiten v.a. des UNESCO Instituts für Statistik, der OECD, z.B. das Stirling Modell, z.B. das Media Diversity Modell der EU u.a.)

Tagung der Kontaktstellen der Region Europa unter Beteiligung von Kontaktstellen der Regionen Asien-Pazifik, Arabische Region, Afrika, Latein- und Mittelamerika.

22./23. Mai 2014

Zehn Jahre Bundesweite Koalition Kulturelle Vielfalt (Mannheim)

20. Oktober 2015

Zehnter Jahrestag der Verabschiedung der 2005er Konvention!

DIE ZIELE DES UNESCO- ÜBEREINKOMMENS ZUR VIELFALT KULTURELLER AUSDRUCKSFORMEN (2005)

Uneingeschränkte kulturelle Selbstbestimmung

Unter Anerkennung des Menschenrechtskanons haben Individuen und soziale Gruppen das Recht auf persönliche Wahlfreiheit des künstlerisch-kulturellen Ausdrucks und auf freien Zugang und Teilhabe an Kultur (Präambel).

Anerkennung der „Doppelnatur“ von Kulturgütern und -dienstleistungen

Sie sind zugleich Handelsware und Gegenstand von Kulturpolitik, Träger von Identität, Wertvorstellungen und Bedeutung. Dies ist Voraussetzung dafür, dass „Kulturen sich entfalten und frei in einer für alle Seiten bereichernden Weise interagieren können“ (Artikel 1).

Recht auf Kulturpolitik

Jeder Staat hat das Recht auf eine eigenständige Kulturpolitik. Gleichzeitig verpflichten sich die Vertragsstaaten die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen auch innerstaatlich zu schützen und zu fördern (Artikel 6).

Aktive Einbindung der Zivilgesellschaft

Vertragsstaaten erkennen die „grundlegende Rolle der Zivilgesellschaft beim Schutz und bei der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ an und beziehen zivilgesellschaftliche Akteure aktiv in den Umsetzungsprozess ein (Artikel 11).

Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragsstaaten verpflichten sich selbst zur internationalen Kooperation mit verbindlichen Regeln für den Austausch von kulturellen Erzeugnissen. Dazu gehört die Sicherung tragfähiger lokaler und regionaler Märkte der unabhängigen Kulturwirtschaft (Artikel 6), der Abschluss von Abkommen über Koproduktionen und gemeinsamen Vertrieb (Artikel 12) sowie eine Vorzugsbehandlung für Entwicklungsländer im Kulturaustausch mit entwickelten Ländern (Artikel 16) – dies auch und vor allem in Situationen ernsthafter Gefährdung (Artikel 8 und 17).

Integration von Kultur in nachhaltige Entwicklung

Die Vertragsstaaten streben an, Kunst und Kultur umfassend in Entwicklungsstrategien einzubeziehen und tragen somit zu nachhaltiger Entwicklung bei (Artikel 13).

Informationsaustausch

Zur Beurteilung der weltweiten Situation der Vielfalt kultureller Ausdrucksweisen sollen Analysen, Gute-Praxis-Beispiele und Informationen systematisch ausgetauscht und verbreitet werden (Artikel 19), u.a. durch die Einrichtung von nationalen Kontaktstellen (Artikel 9 und 28). Alle vier Jahre berichten die Vertragsstaaten über die Umsetzungspraxis.

Gleichberechtigung zu anderen internationalen Abkommen

Das UNESCO-Übereinkommen ist komplementär zu anderen internationalen Verträgen, wie z.B. das GATS und das GATT der Welthandelsorganisation, und diesen weder unter- noch übergeordnet. Die Vertragsstaaten sollen aktiv als „Club“ kooperieren, um die Ziele dieses Übereinkommens auch in anderen multilateralen Foren und bei der Umsetzung anderer Abkommen zu berücksichtigen (Art. 20).

Die 2005er UNESCO-Konvention, Magna Charta der Internationalen Kulturpolitik, gilt als komplexes Instrument. Zu Recht!

Kernanliegen ist die Beeinflussung des Kräfteverhältnisses Kultur und Handel zu Gunsten nachhaltiger kultureller (Selbst-)Entwicklung und zur Wahlfreiheit kultureller Ausdrucksformen.

Es geht dabei um sieben Dimensionen öffentlich wirksamer Kulturpolitiken und Kulturkooperation und um ihre Wechselwirkungen:

1. ein Menschenrechtsbasierter Zugang zu Kunst und Kultur, einschließlich der künstlerischen Freiheiten und des Status von Künstlern und Kulturproduzenten
2. Vermittlung von vielfältigen kulturellen und ästhetischen Erfahrungen durch Medien (u.a. öffentlicher Rundfunk) sowie der Zugang für breitere Kreise der Gesellschaft
3. Kunst und Kultur als Horizont der nachhaltigen Selbstentwicklung von Gesellschaften („Sinnvitamine“) und geistige Nahrung aus Basis universell anerkannter Werte
4. Kulturkooperation mit dem Ziel der Ausgleichs der Asymmetrien des Weltmarkts und dezidierte Verstärkung des Süd-Süd Austausches, Vorzugsbehandlungen durch Industrieländer durch Ko-produktion, Ko-Vertrieb und Wissenspartnerschaften
5. Kreativität, Innovation, unabhängige Kulturwirtschaft und Regional- sowie Strukturentwicklung
6. Kulturelle Bildung und Bewusstseinsbildung sowie
7. Stärkung des Wertes künstlerischer Tätigkeit unter den Bedingungen der Veränderung der Wertschöpfungskette im Zeitalter der Digitalisierung.

Die Presse und auch ein großer Teil der Fachwelt tun sich mit der Komplexität dieses neuen UNESCO-Instruments etwas schwer, wohl auch deshalb weil ein inzwischen vertrautes UNESCO-Muster die jährliche Bekanntgabe von „Listen“ ist (Welterbe, Memory of the World, Immaterielles Kulturerbe). Die Umsetzung der 2005er Konvention folgt diesem Schema nicht.

Seitens wichtiger Akteurs- und Zielgruppen (Kulturverbände, Wissenschaft, Kulturverwaltung) gibt es zudem teilweise widersprüchliche Erwartungshaltungen: Viele hätten am liebsten übersichtliche Definitionen („was ist kulturelle Vielfalt“, im Reader's Digest Format), die sowohl höchsten akademischen Ansprüchen als auch der Aufnahmefähigkeit eines breiteren Publikums gerecht werden können. Manche nutzen die Konvention auch instrumentalisierend für den Ausschnitt in dem man selbst tätig ist, ohne die Herausforderung der oben genannten Wechselwirkungen anzunehmen.

Eine Kernfrage an jeden Vertragsstaat ist, eine konkrete Vorstellung davon zu entwickeln, was mit Hilfe dieser UNESCO-Konvention in fünf, zehn, zwanzig oder dreißig Jahren erreicht worden sein soll. Diese Frage stellt sich ebenfalls für die Fachdebatte in der Zivilgesellschaft.

Es gibt mit Hilfe dieser Magna Charta hochinteressante Ansätze und Handlungsstrategien in der weltweiten Allmende der Kunst- und Kulturproduktion zu entdecken. Die Konvention als internationales Wissensnetz bietet dafür große Lernchancen.